# Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle: Fachbereich Umwelt Beteiligte Dienststelle/n: Vorlage-Nr: Status: FB 36/0474/WP17

öffentlich

AZ: Datum:

Datum: 29.07.2020 Verfasser: 36/001

# Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Aachen - Projektvorbereitung und Mittelverwendung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

18.08.2020 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz Anhörung/Empfehlung

26.08.2020 Rat der Stadt Aachen Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, der beschriebenen Verlagerung von Mitteln im bestehenden Ansatz für das Jahr 2020 zuzustimmen, um die Maßnahme im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK), Förderung von PV-Anlagen im privaten und gewerblichen Bereich, kurzfristig auf den Weg zu bringen. Er empfiehlt dem Rat, die Richtlinie zur Solarförderung in Kraft zu setzen.

Der Rat der Stadt Aachen stimmt der Verlagerung von Mitteln im bestehenden Ansatz für das Jahr 2020 zu, um die Maßnahmen im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK), Förderung von PV-Anlagen im privaten und gewerblichen Bereich, kurzfristig auf den Weg zu bringen. Die Richtlinie zur Solarförderung tritt ab sofort in Kraft.

#### Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

# 4-140101-944-2, Modellprogramm Fassadenbegrünung

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /						
- Verschlechterun g	0		0			
,	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist gegeben/ keine		ı	
	ausreichende Deckung		ausreichende Deckung			

vorhanden vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2020	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	100.000	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	100.000	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterun g	0		0			
,	Deckung	ist gegeben	Deckung	ist gegeben	•	

Die bereits im Haushalt 2020 angesetzten Mittel für ein Modellprogramm Fassadenbegrünung in Höhe von 100.000 Euro sollen verwandt werden, um Fördermittel zur Installation von Solaranlagen auf privaten und gewerblich genutzten Gebäuden bereit zu stellen.

#### Erläuterungen:

Im Nachgang zum Beschluss des Klimanotstandes am 19. Juni 2019 hat die Verwaltung ein Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) auf den Weg gebracht, das dem Rat am 25.8.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. In der Vorlage zum IKSK-Beschluss ist ein Vorschlag für primäre Maßnahmen enthalten.

Die Verwaltung hat Möglichkeiten geprüft, mit den bestehenden Haushaltansätzen bereits in 2020 Maßnahmen aus der Liste der primären Maßnahmen im IKSK auf den Weg zu bringen, um möglichst schnell in die Umsetzung des IKSK zu kommen.

Im PSP 4-140101-944-2 wurden im Zuge der Haushaltsberatungen Mittel für ein "Modellprogramm Fassadenbegrünung" bereitgestellt und zwar 100.000 Euro in 2020 und 2021. Zur Vorbereitung und Umsetzung eines solchen Modellprogramms fehlen jedoch in 2020 die personellen Ressourcen. Ein Förderprogramm zur Nutzung von Solarenergie, Projekt 3.1 im IKSK, wurde aber bereits inhaltlich und organisatorisch vorbereitet und könnte bei entsprechender Mittelverfügbarkeit unmittelbar in Kraft treten.

Daher bittet die Verwaltung, die Mittel im PSP 4-140101-944-2 für 2020 umwidmen und zum Start einer Solarförderung nutzen zu dürfen. Mit den Fördermitteln können rund 130 Anlagen gefördert werden, je nachdem wie groß die Anlagen sind. Da die Anlagenkosten zurzeit zwischen 4.000 und 15.000 Euro (2-kWp-Anlage bzw. 10-kWp-Anlage) liegen, würden Investitionskosten von rund 1,23 Mio. Euro ausgelöst.

Wesentliche Parameter zur städtischen Förderung von Solaranlagen sind:

Gefördert werden der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen von 1.0 kWp bis 10 kWp. Ebenso gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung. Förderung erhalten können Privatpersonen, Betriebe, Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine Photovoltaikanlage/ thermische Solaranlage auf ihrem eigenen Gebäude im Stadtgebiet Aachen zu installieren.

Vor Antragstellung kann eine Beratung in Anspruch genommen werden durch die dafür qualifizierten Stellen wie altbau plus e.V., die Energieberatung der Verbraucherzentrale sowie der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG). Die bewilligende Stelle ist der Fachbereich Umwelt.

#### Die Förderhöhe beträgt für

#### Photovoltaik-Anlagen

	1 bis	2 kW <sub>p</sub>	500 Euro
über	2 bis	5 kW <sub>p</sub>	750 Euro
über	5 bis	10 kW <sub>p</sub>	1.000 Euro

#### Solarthermische-Anlagen

für Warmwasserbereitung	700 Euro pauschal
Warmwasserbereitung und	1000 Euro pauschal
Heizungsunterstützung	

•						
Α	n	ıa	~	Δ	m	•
_		ıa	ч		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	

Förderrichtlinie Solar



# Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und thermischen-Solaranlagen in Aachen

# Förderziel und Zuwendungszweck

Die Stadt Aachen fördert nach dieser Richtlinie die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen auf dem Stadtgebiet. Die Förderung unterstützt private und gewerbliche Antragsteller mit Liegenschaften in der Stadt Aachen. Ziel der Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zwecks Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes auf dem Stadtgebiet. Die Förderung stellt eine Maßnahme im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2030 des Integrierten Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2020 dar.

# 1. Gegenstand der Förderung

# Förderfähige Anlagen

Gefördert werden der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen. Ebenso gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung.

#### 1.1 Gefördert werden

- 1.1.1 Photovoltaikanlagen von 1.0 kWp bis 10 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenkollektoren je Antragsteller/in
- 1.1.2 ausschließlich Photovoltaikanlagen mit Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz
- 1.1.3 ausschließlich Photovoltaikanlagen, die ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden
- 1.1.4 Solarthermische Anlagen, bei denen von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurden und die ein aktuell gültiges Prüfzeichen "Solar Keymark" tragen. (Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/m²a und/oder die bei der BAFA gelistet sind,
  - (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee solarthermie anlagenliste.html.)

#### 1.2 Nicht gefördert werden

- 1.2.1 Photovoltaikanlagen/ thermische Solaranlagen, die vor Fördermittelzusage (Bewilligungsbescheid) der Stadt Aachen erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden. Ausgenommen hiervon sind solche Anträge, für die der Fachbereich Umwelt ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.
- 1.2.2 der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen)
- 1.2.3 Selbsteinbauten/ Eigenbauanlagen
- 1.2.4 Freiflächenanlagen



# 2. Zuwendungsempfänger

Privatpersonen, Betriebe, Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine Photovoltaikanlage/ thermische Solaranlage auf ihrem eigenen Gebäude im Stadtgebiet Aachen zu installieren.

# 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- **3.1** Es darf noch kein Auftrag erteilt worden sein.
- **3.2** Der/die Antragstellende ist Eigentümer/in des Gebäudes, auf dem die Anlage installiert werden soll.

#### 4. Verfahren

- **4.1** Die Antragsstellung ist mittels Formblattes "Antrag auf Förderung einer Solaranlage", bei der Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb, Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.
- **4.2** Vor Antragstellung kann eine Beratung in Anspruch genommen werden durch die dafür qualifizierten Stellen wie altbau plus e.V., die Energieberatung der Verbraucherzentrale sowie der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG).
- **4.3** Nach der Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen darf der Auftrag erteilt werden.
- **4.4** Zwecks Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung, Fotos der Anlage und die Abnahmebestätigung eines Fachbetriebes vorzulegen. Entstandene Mehrkosten werden nicht berücksichtigt. Entstandene Minderausgaben werden abgezogen.
- 4.5 Außerdem ist bei PV-Anlagen die Anmeldebestätigung der Bundesnetzagentur vorzulegen. Im Falle solarthermischer Anlagen ist eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes einzureichen über die Einhaltung der Anforderungen gemäß 1.1.4, ersatzweise die Fachbetriebsbestätigung für die BAFA bzw. KfW.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung

- **5.1** Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses
- **5.2** Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides.
- **5.3** Die Förderhöhe beträgt für

# Photovoltaik-Anlagen

	1bis 2 kW <sub>p</sub>	500 Euro
über	2 bis 5 kW <sub>p</sub>	750 Euro
über	5 bis 10 kW <sub>p</sub>	1.000 Euro

# Solarthermische-Anlagen

für Warmwasserbereitung	700 Euro pauschal
Warmwasserbereitung und	1000 Euro pauschal
Heizungsunterstützung	·



# 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- **6.1** Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach der Angebotssumme. Zum Nachweis der erfolgten Installation ist die Rechnung beizufügen. Entstandene Mehrkosten werden nicht berücksichtigt. Entstandene Minderausgaben werden abgezogen.
- **6.2** Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 6.3 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.4 Im Falle eines Verkaufs des Objektes, verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit, bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage, auf den Käufer zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer über.
- **6.5** Die Abnahme der Anlage geschieht durch einen Fachbetrieb

# 7. Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Aachen mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

# 8. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Es wird je Antragsteller maximal eine Anlage gefördert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Aachen, als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

# 9. Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt zum 26.08.2020 in Kraft.

# 10. Bewilligungsstelle

Stadt Aachen Fachbereich Umwelt Reumontstraße 1 52064 Aachen

eMail: klimaschutz@mail.aachen.de

Aachen, den 26.08.2020